



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1992

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	7. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung von Auslandsdienstreisen	848
21504	14. 5. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Beauftragung, Bestellung und Abberufung der Führerinnen und Führer sowie der Unterführerinnen und Unterführer auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	848
6022	12. 5. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen	852
7820	4. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	852
814	15. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Umstrukturie- rung der vom Rückgang des Kohlebergbaus besonders betroffenen Regionen (RECHAR-Programm)	852
967	15. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge	871

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 5. 1992	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	871
15. 5. 1992	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Panama, Düsseldorf	871
	Innenministerium	
12. 5. 1992	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992	872
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1. 6. 1992	RdErl. – Erstattung der Sozialhilfe für sog. De-facto-Flüchtlinge	872
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 3. 6. 1992	874
	Nr. 22 v. 9. 6. 1992	874

I.

203205

Genehmigung von Auslandsdienstreisen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 5. 1992 -
I B 5 - 7.9

Aufgrund des § 1 ARVO vom 26. November 1991 (GV. NW. S. 492), geändert durch Verordnung vom 13. März 1992 (GV. NW. S. 98), - SGV. NW. 20320 - i. V. m. § 2 Abs. 2 LRKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), - SGV. NW. 20320 - erteile ich hiermit dem Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, dem Präsidenten des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, dem Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen und dem Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen jeweils für ihre Person allgemein die Befugnis, Auslandsdienstreisen in die Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von längstens 7 Tagen auszuführen.

Ferner ermächtige ich die Regierungspräsidenten und die Leiter der genannten Behörden und Einrichtungen sowie die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden -, Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im vorgenannten Umfang zu genehmigen.

Die Zahl und Dauer sowie die Ziele der betreffenden Dienstreisen bitte ich, mir jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu melden.

Ich gehe davon aus, daß von dieser Ermächtigung unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes nur in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Meinen RdErl. v. 2. 11. 1990 (SMBl. NW. 203205) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1992 S. 848.

21504

Beauftragung, Bestellung und Abberufung der Führerinnen und Führer sowie der Unterführerinnen und Unterführer auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 5. 1992 -
II C 3 - 2.216-0

- 1 Für die Beauftragung, Bestellung und Abberufung der Führerinnen und Führer sowie der Unterführerinnen und Unterführer gelten die Bestimmungen der Nr. 29 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vwv) vom 27. 2. 1972 (GMBI. S. 181).
- 2 Für Anträge der Organisationen und Entscheidungen nach Nr. 29 KatS-Organisation-Vwv sind die als Anlagen 1 und 2 abgedruckten Formblätter zu verwenden.
- 2.1 Die von den gemäß § 3 des Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799) - SGV. NW. 215 - zuständigen Behörden vorzunehmende Prüfung, ob die Beauftragung, Bestellung oder Abberufung zu bestätigen ist, hat sich im allgemeinen auf die in Nr. 29 Abs. 1 und 2 KatS-Organisation-Vwv geforderten Voraussetzungen zu beschränken.
- 2.2 Als Führerin und Führer bzw. Unterführerin und Unterführer soll nur beauftragt werden (Nr. 29 Abs. 1 Satz 2), wer die Voraussetzungen voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird.
- 3 Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG - vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), - SGV. NW. 213 - bleiben unberührt.
- 4 Mein RdErl. v. 17. 5. 1973 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

Anlagen
1 und 2

.....
(Organisation)

Gesch.-Z.:

.....
(Ort, Tag)An
den Oberstadtdirektor/
Oberkreisdirektor/Stadtdirektor*)**Zweifach**

der Stadt/des Kreises

.....

Antrag**auf Bestätigung der Beauftragung – Bestellung – Abberufung*) als Führerin, Führer, Unterführerin, Unterführer*)**
auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229)Frau/Herr
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift:

Beruf:, beschäftigt bei

soll zum/als*)

..... des/der*)
(Dienststellung) (Einheit/Einrichtung*)

beauftragt – bestellt – abberufen*) werden.

Die Voraussetzungen der Nr. 29 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophen-
schutzes (KatS-Organisation-Vwv) sind erfüllt.**Begründung**

1. für die Beauftragung/Bestellung*)

.....

Bisherige Verwendung im Katastrophenschutz:

Lehrgänge:

2. Für die Abberufung:

.....

3. Sonstige Bemerkungen:

Um Bestätigung nach Nr. 29 Abs. 3 Satz 1 KatS-Organisation-Vwv wird gebeten.

.....
*) Nichtzutreffendes streichen
(zu Nr. 29 Abs. 3 KatS-Organisation-Vwv).

Der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor/
Stadtdirektor

.....

Gesch.-Z.:

.....
(Ort, Tag)

Die Beauftragung – Bestellung – Abberufung*) des

Frau/Herrn als

*) wird bestätigt.

*) wird aus nachfolgenden Gründen nicht bestätigt:

.....
*) Nichtzutreffendes streichen.

Organisation/Oberstadtdirektor/
Oberkreisdirektor/Stadtdirektor*)

.....
(Ort, Tag)

Beauftragung, Bestellung, Abberufung*)

als Führerin, Führer, Unterführerin, Unterführer*)

auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229)

Frau/Herr
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift:

wird gem. Nr. 29 Abs. 3 Satz 2 der Allgem. Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vwv)

als des
(Einheit/Einrichtung)

beauftragt – bestellt – abberufen*).

*) Nichtzutreffendes streichen
(zu Nr. 29 Abs. 3 KatS-Organisation-Vwv).

6022

Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - III B 2 - 53.10.10 -
5006/92 - u. d. Finanzministeriums -
KomF 1432 - 6.2.1 - I A 4 -
v. 12. 5. 1992

Der Gem. RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBL. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Kosten des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs sowie der Ersteinrichtung von Räumen (einschließlich Nebenflächen) und Außenanlagen folgender Unterrichtsbe-
reiche:

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z. B. naturwissenschaftlicher Bereich, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum,
- Sporthalle,
- Sportfreianlagen.

Bei Ganztagschulen werden zusätzlich die Räume für den Ganztagsbetrieb gefördert.

Bei Heizungen mit Feuerungsanlagen für Steinkohle werden die notwendigen Räume für die Heizzentrale und Brennstoffbevorratung einschließlich erforderlicher Füll- und/oder Montageschächte gefördert; diese Kosten sind in vollem Umfang bis zur Höhe der für diese Räume festgesetzten Kostenrichtsätze aus Schulbaumitteln zu fördern.

Andere Räume (mit Ausnahme für die Verwaltung-Lehrerbereich) sowie Funktions- und Verkehrsflächen werden pauschal (Nebenflächenpauschale) gefördert. Sporthallen sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 Bemessungsgrundlage

Beim Neu- und Erweiterungsbau werden die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Multiplikation der Rasterflächeneinheiten mit den Kostenrichtsätzen ermittelt. Zur pauschalen Förderung der Nebenflächen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Satz 1 um 30 v. H. zu erhöhen. Die Kostenrichtsätze werden mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

Beim Umbau von Räumen für die Unterrichtsbe-
reiche (Nr. 2) sind die tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, höchstens jedoch die Kosten für einen entsprechenden Neubau.

Beim Erwerb eines Gebäudes für Schulzwecke sind höchstens die Kosten für einen entsprechenden Neubau im Rahmen der Nummer 2 zuwendungsfähig.

Zur pauschalen Förderung der Ersteinrichtungen (Einrichtungskostenpauschale) sind die nach Absatz 1 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben um 10 v. H. zu erhöhen. Für die Berechnung der Einrichtungskostenpauschale bei Umbaumaßnahmen (Absatz 2) und beim Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke (Absatz 3) sind die Richtsatzkosten für einen entsprechenden Neubau zugrunde zu legen, höchstens jedoch die notwendigen tatsächlichen Einrichtungskosten. Die Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten der Ersteinrichtung entfällt, wenn ein gefördertes Gebäude nicht neu eingerichtet wird.

Zur pauschalen Förderung von Sportfreianlagen werden an zuwendungsfähigen Ausgaben die tatsächlichen Kosten, höchstens 400 000 DM zugrunde gelegt.

3. Nummer 7.21 erhält folgende Fassung:

7.21 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

4. Die Regelungen dieses Änderungserlasses sind ab 18. Juni 1991 anzuwenden.

- MBl. NW. 1992 S. 852.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 5. 1992 -
II B 2 - 2450.7

Der RdErl. v. 15. 5. 1990 (SMBL. NW. 7820) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3.1 Satz 1 wird nach dem Wort „müssen“ folgender neuer Text eingefügt:

„spätestens 2 Jahre nach Bewilligung der Fördermittel“

2. In Nummer 5.2.1 - 1. Spiegelstrich - wird in Absatz 1 die Angabe „3 v. H.“ durch „5 v. H.“ ersetzt. In den Absätzen 2 und 3 werden die Angaben „2 v. H.“ und „1 v. H.“ durch die Angabe „3 v. H.“ ersetzt.

3. In der Anlage 5 wird in Teil II dem Text des Absatzes „Nebenbestimmungen“ folgender neuer Text angefügt:

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, spätestens 2 Jahre nach Bewilligung anhand von Lieferverträgen mit einer Mindestdauer von 5 Jahren nachzuweisen, daß mindestens 50 v. H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität von Erzeugern, die einem Zusammenschluß von mindestens 5 Erzeugern angehören, die landwirtschaftliche Produkte nach den Regeln des ökologischen Landbaus erzeugen, ausgelastet ist.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 852.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Umstrukturierung der vom Rückgang des Kohlebergbaus besonders betroffenen Regionen (RECHAR-Programm)

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1992 -
III B 3 - 1162.25

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt, auch unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Umstrukturierung der vom Rückgang des Kohlebergbaus besonders betroffenen Regionen (RECHAR-Gebiete, Anlage 1).

1.2 Ziel der Förderung ist es, arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die in den För-

Anlage 1

- dergebieten wohnen, durch Qualifizierungsmaßnahmen neue Arbeitsplätze zu erschließen oder Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern. Frauen sind dabei – soweit möglich – ihrem jeweiligen Anteil entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Soweit eine Maßnahme aus sonstigen Bundes- oder Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, ist die Gewährung einer Zuwendung bis zur Höhe der nach diesen Vorschriften möglichen Leistungen ausgeschlossen.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen sozialen Begleitmaßnahmen für in den Fördergebieten wohnende Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die in Verbindung stehen mit
- 2.1.1 Maßnahmen zur ökologischen Erneuerung der Bergbauregionen
- 2.1.2 Maßnahmen zur Diversifizierung der Branchenstruktur
- 2.2 Darüber hinaus werden Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen insbesondere für die regionale Infrastruktur gefördert.
- 2.3 Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung im dualen System ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Gefördert werden dagegen Arbeitnehmer **ohne** berufliche Ausbildung sowie diejenigen, die sich für nachgefragte Tätigkeiten qualifizieren wollen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Gemeinden (GV) und Kreise.
 - Private Unternehmen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Eine Zuwendung wird vorrangig gewährt, wenn in der regionalen Konferenz der Arbeitsmarktreion Konsens darüber erzielt wurde, daß die Maßnahme zum Strukturwandel wirksam beitragen kann. Die Maßnahme kann insbesondere dann zum Strukturwandel beitragen, wenn sie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes bzw. der angestrebten Beschäftigung entspricht und geeignet ist, Beschäftigungsverhältnisse zu sichern bzw. die Vermittlungschancen der geförderten Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.
- 4.2 Gefördert werden insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, die auf den Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Teilnehmer/innen aufbauen.
- Qualifizierungsmaßnahmen sollten einen Theorieanteil von mindestens 50% enthalten, es sei denn, daß von der Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen wird.
- Darüber hinaus sollten Qualifizierungsmaßnahmen bei Bedarf begleitet und ergänzt werden durch soziale Begleitmaßnahmen, die der Betreuung und Beratung der Teilnehmer vor, während und nach Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme dienen.
- 4.3 Nicht gefördert werden Investitionen mit einem Einzelwert von mehr als 800,- DM.
- 5 Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
- 5.2.1 Bei der Beschäftigung von Personal in Verwaltungseinheiten nach Nr. 2.2: Festbetragsfinanzierung
- 5.2.2 Bei den übrigen Maßnahmen: Anteilfinanzierung
- 5.2.3 Förderrahmen:
- 5.2.3.1 40-80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, in Ausnahmefällen bis zu 100 v. H.; bei Gemeinden (GV) ist im übrigen Nr. 2.4 VVG zu beachten.
- 5.2.3.2 Festbetrag für jede vollzeitliche und ganzjährig beschäftigte Kraft einschließlich einer Pauschale für die entstehenden Sachausgaben; bei nicht ganzjähriger und/oder Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Festbetrag entsprechend.
- Die Höhe des Festbetrags wird von mir durch Einzelerlaß festgesetzt.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der zuwendungsfähigen Kostenarten der Anlage 2. Anlage 2
- 5.5 Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben sind anzurechnen die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem AFG sowie Leistungen des Landes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber, soweit diese der gleichen Zielsetzung dienen.
- 6 Dauer der Förderung**
- Die Förderung ist im Rahmen der Regelung nach Nr. 1.3 durch den Programmzeitraum nach dem gemeinschaftlichen Förderkonzept des RECHAR-Programms bis zum 31. 12. 1993 begrenzt (Ende des Bewilligungszeitraumes).
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 3 über die für den Maßnahmeort zuständige regionale Konferenz bei mir zu beantragen. Ich prüfe die Strukturrelevanz und ob die Teilnehmer vom Grundsatz her zum Personenkreis der Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten gehören, so dann leite ich den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter. Anlage 3
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesversorgungsamt NRW, Von-Vincke-Str. 23-25 in 4400 Münster.
- Der Antragsteller hat dem Sekretariat der regionalen Konferenz alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggfs. notwendige ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 4. Anlage 4
- Je eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Sekretariat der regionalen Konferenz und der Gesellschaft zur Information und Beratung örtlicher Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen eGmbH in Bottrop zu übersenden. Sind Kommunen und Kreise Zuschußempfänger, erhält darüber hinaus der örtlich zuständige Regierungspräsident eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheides.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist
- bei Gemeinden (GV) nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG
 - bei den übrigen Zuwendungsempfängern nach dem Muster der Anlage 5 Anlage 5
- zu verlangen.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Darüber hinaus ist die EG-Kommission berechtigt, vor Ort die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds mitfinanziert werden, gemäß Artikel 23 der EWG-Verordnung Nr. 4353/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zu prüfen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.



Anlage 2

**Von der EG-Kommission im Rahmen des ESF
als zuschufähig erklärte Kosten
der Qualifizierungsmaßnahmen**

- 1 Lehrpersonal
 - 1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal,
 - 1.2 Sozialabgaben,
 - 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Lehrpersonals,
 - 1.4 Kosten von Lehrgängen externer Einrichtungen,
- 2 Vergütungen sowie Aufenthalts- und Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer
 - 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Lehrgangsteilnehmer,
 - 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben,
 - 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben,
 - 2.4 sonstige Sozialabgaben,
 - 2.5 tägliche Fahrtkosten,
 - 2.6 tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten.
- 3 Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände
 - 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung).
 - 3.2 Mieten u. ä. für Gebäude u. Ausstattungsgegenstände sowie Abschreibung von Ausstattungsgegenständen
 - Abschreibung nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.
- 4 Indirekte Kosten
 - 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
 - 4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals,
 - 4.3 Sozialabgaben,
 - 4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
 - 4.5 sonstige Verwaltungskosten
 - Werbung für Lehrgänge,
 - Büromaterial,
 - allgemeines Dokumentationsmaterial,
 - Post- und Fernspreckgebühren,
 - Wasser, Gas und Strom,
 - Steuern und Versicherungen,
 - Betriebskosten der Krippen (Kinderbetreuungskosten).

Nicht zuschufähige Kosten

U. a. sind die folgenden Kosten nicht zuschufähig:

1. Bankspesen, Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen,
2. Sonstige Finanzkosten,
3. Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
4. Kauf von Gebäuden und Ausstattungsgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als 800,- DM.

RECHAR-Programm		Anlage 3
An den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Horionplatz 1 4000 Düsseldorf über das zuständige Sekretariat der regionalen Konferenz der Arbeitsmarkregion **)	Antrag*) auf Gewährung einer Zuwendung für Qualifizierungsmaßnahmen in Verbindung mit sozialen Begleitmaßnahmen für in den Fördergebieten*) wohnende Arbeitsl. u. v. Arbeitsl. bedr. Pers. zur ☐ ökologischen Erneuerung der Bergbauregionen ☐ Diversifizierung der Branchenstruktur ☐ für Studien, Evaluierung kleinräumige Infrastrukt.	
Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Umstrukturierung der vom Rückgang des Kohlebergbaus besonders betroffenen Regionen		
1	Antragsteller Name/Bezeichnung: _____ Anschrift: Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Kreis: _____ Auskunft erteilt: Name: _____ Telefon: _____ , _____ , _____ Durchwahl Telefax: _____ Gemeindekennziffer: Bankverbindung: BLZ: _____ Konto-Nr. _____ Bezeichnung des Kreditinstitutes: _____	
2	Maßnahme Qualifizierung zum/zur: _____ Durchführungszeitraum: vom: _____ bis: _____ Förderungsfähige Teilnehmerzahl: 199__ : _____ 199__ : _____ 199__ : _____	
*) Die Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage 1 zu den Förderrichtlinien v. 15. 5. 1992 - MBl. NW. S. 852. **) Der Sitz der regionalen Konferenzen ist in Aachen, Gronau, Neukirchen-Vluyn, Duisburg, Oberhausen, Essen, Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Unna, Hamm, Beckum.		

RECHAR-Programm		
3	Gesamtkosten lt. beiliegender Kostenaufstellung: DM Zuwendungsfähig sind nur die aus der Anlage 1 der Förderrichtlinien ersichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Beantragte Zuwendung: DM	

4	Finanzierungsplan			
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in 1000 DM		
		199.....	199.....	199.....
	1	2	3	4
4.1	Gesamtkosten lt. Nr. 3 und Anlage 1			
4.2	Eigenmittel			
4.2.1	Bare Eigenmittel			
4.2.2	Sachleistungen			
4.2.3	Zu erwartende Erlöse/Umsätze			
4.2.4	Sonstige Einnahmen			
4.3	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4	Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5)			
4.4.1	Mittel der Bundesanstalt für Arbeit			
4.4.2	Bundesmitten			
4.4.3	Kommunale Mittel			
4.4.4	Sonstige Mittel			
4.5	Beantragte Landes-/EG-Fonds Zuwendungen (Nr. 3/5)			

RECHAR-Programm	
5	Begründung
5.1	Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Schilderung der Beschäftigungs- und sektoralen Probleme, Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzung, genaue Angaben über Anlageinvestitionen oder sonstige verbundene Entwicklungsprogramme, entspricht die Maßnahme den Vorschriften und Zielen der Europäischen Gemeinschaft [einschließlich den Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Umweltschutz]).

RECHAR-Programm												
5.2	Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-EG-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)											
5.3	Erwartete Ergebnisse der Maßnahme in bezug auf Beschäftigungsaussichten, erworbene Qualifikation oder geschaffene Arbeitsplätze Anzahl der Personen pro Jahr <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gebiet</th> <th rowspan="2">Zu erwartende Qualifikation</th> <th colspan="2">Beschäftigungsaussichten</th> </tr> <tr> <th>bestehende Stellen</th> <th>neue Stellen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Erläuterungen der Schätzgrundlage (z.B. Arbeitsmarktstatistik u.ä.)		Gebiet	Zu erwartende Qualifikation	Beschäftigungsaussichten		bestehende Stellen	neue Stellen				
Gebiet	Zu erwartende Qualifikation	Beschäftigungsaussichten										
		bestehende Stellen	neue Stellen									
5.4	Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro Stunde pro Teilnehmer = (Standardkosten) $\text{Standardkosten} = \frac{\text{Gesamtkosten lt. 3. d. Antr.}}{\text{Stunden (h) \cdot Teilnehmer (T)}} = \text{DM/h/T}$ a) einschließlich Unterhaltsgelder und Kinderbetreuungskosten DM/h/T b) ohne Unterhaltsgelder und Kinderbetreuungskosten als Leistungen der Lehrgangsteilnehmer/innen nach Nr. 2.1 der Übersicht über zuwendungsfähige Kosten. DM/h/T											

RECHAR-Programm	
6	Finanz- und haushaltsrechtliche Auswirkungen Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.
7	Erklärungen: Der Antragsteller erklärt, daß 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. 7.2 er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt, ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer) 7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
8	Anlagen: Aufstellung der Gesamtkosten (Anlage 1 der Förderrichtlinien getrennt nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Gesamtkosten).
9	 (Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal:

Lfd. Nr.	Name geb.	a) Art der Ausbildung b) Berufsbezeichnung c) Verg.Gr. nach BAT d) auszuübende Tätigkeit	in der Maßnahme von – bis beschäftigt: Bei Teilzeit- beschäftigung Std. pro Woche:	Erwartete Zuwendung des Landes und der EG			
				nach diesen Richtlinien			sonstige Zuschüsse
				199....	199....	199....	

Beantragte Landeszuweisung insgesamt

Az.:

☐ (Anschrift des Zuwendungsempfängers)

 Ort, Datum
Fernsprecher

Bearbeiter:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:
Bezug: Ihr Antrag vom
Anl.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P -
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
☐ Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

 Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

In diesem Betrag sind DM als Zuwendung der Europäischen Gemeinschaft - Europäischer Sozialfonds (RECHAR-Programm).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird hinsichtlich der Förderung der

☐ Personal- und Sachausgaben

☐ in der Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) in Höhe von v.H.
zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei den

☐ Personal- und Sachausgaben in Höhe von

..... DM

..... DM

als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

☐ Die Zuwendung wird hinsichtlich der Förderung der kleinräumigen Infrastruktur in der Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

☐ Personal- und Sachausgaben:☐ Für die kleinräumige Infrastruktur, Studien, Evaluierung wurde die Zuwendung wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 199..... DM

199..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G²⁾ ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Maßnahmeteilnehmer sind in geeigneter Form über die Mitfinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft zu informieren.

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G²⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. ☐ Bei Anteilfinanzierung:☐ Die Nrn. 2.2, 6.9
der ANBest-P finden keine Anwendung☐ Die Nrn. 1.41 bis 1.43, 2.2, 7.6
der ANBest-G finden keine Anwendung☐ Bei Festbetragsfinanzierung☐ Die Nrn. 2, 3, 4, 5.11, 6.4, 6.5, 6.9
der ANBest-P finden keine Anwendung☐ Die Nrn. 1.2, 1.41, bis 1.44, 2, 5.11, 6, 7.6, 9.5
der ANBest-G finden keine Anwendung

2. Bei der Förderung der Beschäftigung von Personal wird die Zuschußhöhe entsprechend verändert, wenn der Beschäftigungsumfang und die -dauer sich gegenüber den geprüften Antragsunterlagen verringern.

3. Besondere Nebenbestimmungen:

4. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde mit dem als Anlage beigefügten Muster spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Dabei ist auch eine Teilnehmer-Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen gem. Muster zum Verwendungsnachweis vorzunehmen.

5. Vertreter der EG-Kommission sind berechtigt, die Maßnahmen, die aus den EG-Sozialfonds mitfinanziert werden, gem. Art. 23 der EWG-Verordnung Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 vor Ort zu kontrollieren.

(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

(Zuwendungsempfänger)

Ort, Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt: DM

Es wurden insgesamt ausgezahlt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
4.2 Eigenanteil				
4.2.1 Bare Eigenmittel				
4.2.2 Sachleistungen				
4.2.3 Zu erwartende Erlöse/Umsätze				
4.3.4 Sonstige Einnahmen				
4.3 Leistungen Dritter (o. öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne hier beantragte Landesförderung)				
4.4.1 Bundesanstalt für Arbeit				
4.4.2 Andere Bundesmittel von				
4.4.3 Kommunale Mittel von				
4.4.4 Sonstige				
4.5 Landes- und EG-Fonds-Mittel				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾²⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
I. Personal- und Sachausgaben insgesamt (Aufschlüsselung auf besonderem Blatt vornehmen und als Anlage beifügen)				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Das gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben:	Minderausgaben:		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Maßnahmeteilnehmer über die Mitfinanzierung der Europäischen Gemeinschaft informiert wurden,
- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Anlage 1 „Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal“ und die Anlage 2 mit Teilnehmer-Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen sind beigelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1
zum Verwendungsnachweis

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal:

Lfd. Nr.	Name	a) Art der Ausbildung b) Berufs- bezeichnung c) Verg.-Gr. nach BAT d) ausgeübte Tätigkeit	in der Maßnahme beschäftigt von - bis	mit Std. pro Woche	Gewährte Zuwendung des Landes und der EG zu den Personal- und Sachausgaben:
gewährte Landes-/EG-Zuwendung insgesamt:					

Anlage 2

Teilnehmer-Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen

[illegible]

Welche:

967

Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 15. 5. 1992 - II A 5 - 65-00/0

Anlage

1. Der Bundesminister für Verkehr hat die Regelung über die „Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge“ neu gefaßt und mit Rundschreiben vom 13. 2. 1992 - LR 16/60.05.05/21 BL 92 II - bekanntgemacht (Anlage). Die Verfahrensvorschriften sind ab sofort anzuwenden.
2. Meldungen über Störungen durch militärische Luftfahrzeuge sind jetzt unmittelbar an das Luftwaffenamt in Köln zu richten; eine Mitwirkung der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreispolizeibehörden ist nicht mehr erforderlich.
3. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Innenministers v. 20. 7. 1987 (SMBL. NW. 967) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgehoben.

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
v. 13. 2. 1992 - LR 16/60.05.05/21 BL 92 II -

Neufassung der Bekanntmachung der Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

1. Einführung

Die besondere Aufgabenstellung der Luftstreitkräfte bringt es mit sich, daß Flüge militärischer Luftfahrzeuge auch dann zu Störungen und Beeinträchtigungen führen, wenn alle Flugbetriebsvorschriften eingehalten werden.

Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, solche Störungen und Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.

Etwaige Verstöße gegen Flugbetriebsvorschriften werden geahndet.

2. Meldeverfahren

Für Meldungen über Störungen durch militärische Luftfahrzeuge wird auf die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung des Bürgertelefons in der Flugbetriebs- und Informationszentrale - FLIZ - im Luftwaffenamt Köln-Wahn unter der Telefon-Nr.

01 30-2073

hingewiesen.

Solange die Bundespost den kostenlosen Telefon-Service aus den Beitrittsländern noch nicht zur Verfügung stellen kann, ist von dort aus die FLIZ unter der Nr. 2203-61081 anzuwählen.

Die Postanschrift für schriftliche Meldungen lautet:

Luftwaffenamt
Abt. Flugbetrieb in der Bundeswehr - FLIZ
Postfach 90 25 00/501/11
5000 Köln 90
Telex-Nr. 8 87 482 und 8 874 484
Telefax-Nr. (0 22 03) 6 02 31 34

Eine Bearbeitung dieser Meldungen durch die örtlichen Polizeidienststellen ist nicht erforderlich.

Wesentliche Anforderungen an den Inhalt einer Meldung sind dem nachstehenden Muster zu entnehmen:

- a) Tag und Uhrzeit,
- b) Ort des Vorkommnisses,
- c) Anzahl und Art der Luftfahrzeuge (Hubschrauber, Propeller- oder Strahlflugzeuge),
- d) Kennzeichen bzw. Beschreibung der Luftfahrzeuge (Die Beschreibung kann in vielen Fällen nur allgemein gehalten sein. Nach Möglichkeit sollten jedoch

Hinweise auf die Zahl der Motoren oder Triebwerke, Zusatzbehälter, Farbmarkierungen oder andere auffällige Merkmale gemacht werden.)

e) geschätzte Flughöhe,

f) Flugrichtung

g) Beschreibung des Vorkommnisses bzw. Art der Störung (Lärm, Schallknall u. ä.), ggf. entstandener Schaden mit Angabe der geschätzten Kosten.

3. Schäden

Sind durch militärischen Flugbetrieb Schäden entstanden, können über das Bürgertelefon die für eine Geltendmachung von Ansprüchen zuständige Behörde sowie das weitere Verfahren zur Schadensregulierung erfragt werden.

Bei Schadensmeldungen ist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Ausschlussfrist von 3 Monaten gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 40 LuftVG sowie gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) hinzuweisen.

Die Verfahren treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBL. NW. 1992 S. 871.

H.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Panama, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 5. 1992 -
II B 6 - 441 - 1/58

Das Herrn Franz Josef Fieger am 26. 4. 1958 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Panama in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen ist erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Panama in Düsseldorf ist somit geschlossen.

- MBL. NW. 1992 S. 871.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 14. 5. 1992 - I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- E. Martyn Allies
Reading/Großbritannien
- Metropolit Augoustinos
Bonn-Beuel
- Dr. Rainer Barzel
4300 Bonn 2
- Friedrich Böckmann
4708 Kamen
- Hugo Cadenbach
5100 Aachen
- Prälat Ludwig Creder
Düsseldorf
- Karl Dlugos
Moers 1
- Heinz Döring
Dortmund
- Dr.-Ing. Curt Edeling
Essen
- Rolf Füllgräbe
Arnsberg
- Professor Dr. Eberhard Galley
Düsseldorf
- Dr. Friedhelm Gieske
Essen

- Professor Dr. Jürgen Gramke
Essen
- Dipl.-Holzwirt Bernhard Hausmann
Blomberg
- Hans Houben
Düsseldorf
- Professor Dr. Ing. E. h. Klaus Imhoff
Essen
- Günter Kaebe
Brühl
- Hilmar Kopper
Frankfurt am Main
- Georg Kroll
Wuppertal
- Waltraud Lauer
Duisburg
- Georg Wilhelm Lemki
Düsseldorf
- Theo Lücker
Düsseldorf
- Heinz Oliven
Haifa/Israel
- Fritz Ostmeyer
Borgholzhausen
- Bernhard Overhues
Düsseldorf
- Heinz Pensky
Ratingen
- Renate Reimann
Essen
- Dr. Heinz Reintges
Essen
- Anni Rost
Bünde
- Heinz Schäfer
Oer-Erkenschwick
- Herbert Schindler
Solingen
- Ulrich Schmidt MdL
Wetter
- Elisabeth Schoepke
Düsseldorf
- Wilhelm Schultheis
Herzogenrath
- Johanne Walhorn
Münster
- Dr. Bruno Weinberger
Köln
- Herta Zilly
Oberhausen

- MBl. NW. 1992 S. 871.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 5. 1992 -
III B 2 - 56.10.00 - 4505/92

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar-März 1992 auf

2610521 823,60 DM

festgesetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 872.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Erstattung der Sozialhilfe für sog. De-facto-Flüchtlinge

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 1. 6. 1992 - II C 5 - 9060/9064

Zur Erstattung von Sozialhilfe für sog. De-facto-Flüchtlinge wird auf folgendes hingewiesen:

Die Regelung zur 50%igen Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen für sog. De-facto-Flüchtlinge nach §§ 9, 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), ist mit Ablauf des 31. 12. 1991 außer Kraft getreten. Im Haushaltsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 568) wurden allerdings insgesamt 73,8 Mio DM für die anteilige Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen für sog. De-facto-Flüchtlinge bereitgestellt. Von dieser Summe sind 18,8 Mio DM für die Restabwicklung der Sozialhilfeaufwendungen der Kommunen im 2. Halbjahr 1991 vorgesehen. Mit den verbleibenden Landesmitteln soll ohne Rechtspflicht eine 50%ige Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen für die Gruppen ausländischer Flüchtlinge erfolgen, denen die Landesregierung vor dem 31. 12. 1991 unter Bezugnahme auf §§ 9, 10 FlüAG generell eine Bleibemöglichkeit eingeräumt hat.

Für die Erstattung von Sozialhilfeleistungen für De-facto-Flüchtlinge durch das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 1992 gilt im einzelnen folgendes:

1. Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen bis zur Höhe von 50 v.H., die ihnen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für De-facto-Flüchtlinge im Sinne des bis zum 31. 12. 1991 geltenden § 9 FlüAG entstehen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Regierungspräsidenten aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Die Erstattung der Aufwendungen gilt für die Personengruppen der De-facto-Flüchtlinge, denen die Landesregierung vor dem 31. 12. 1991 unter Bezugnahme auf §§ 9, 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes generell eine Bleibemöglichkeit eingeräumt hat, sofern die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erstmals nach dem 31. 12. 1989 erteilt wurde.

Im einzelnen verweise ich hierzu auf die folgenden Runderlasse des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:

- a) v. 26. 2. 1991 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG (MBl. NW. S. 288/SMBL. NW. 26),
v. 26. 2. 1991 Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber (MBl. NW. S. 288/SMBL. NW. 26),
v. 26. 2. 1991 Sonderregelungen über die Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Personengruppen gemäß § 54 AuslG (MBl. NW. S. 290),
b) v. 25. 6. 1991 (SMBL. NW. 26),
c) v. 25. 10. 1991 - Nr. 1 - I B 5/44.41 (n.v.) sowie
d) v. 6. 11. 1991 - I B 5/44.386 - I 14 (n.v.).

3. Erstattungsfähig sind Aufwendungen ab dem Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung auf der Grundlage des § 9 FlüAG i. V. m. den unter Nummer 2 genannten Erlassen.

4. Eine Erstattung der Sozialhilfeleistungen kommt nicht in Betracht, sofern Erstattungsmöglichkeiten nach § 108 BSHG oder auf andere Weise bestehen.

5. Die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet das jeweils zuständige Sozialamt unverzüglich über den Wegfall des maßgeblichen Aufenthalts- bzw. Bleiberechts.

6. Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage beim Regierungspräsidenten vierteljährlich zum 15. 4., 15. 7. und 15. 10. 1992 sowie 15. 2. 1993 einzureichen. Anlage

7. Mein Erlaß v. 17. 7. 1989 - II C 4 - 9060 - (n.v.) wird aufgehoben.

8. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage
zum RdErl. d. MAGS v. 1. 6. 1992.....
(Träger der Sozialhilfe).....
(Ort, Datum).....
(Tel.).....
(Kassenzeichen)

An den
Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Erstattung der Sozialhilfesaufwendungen gem. RdErl. d. MAGS v. 1. 6. 1992 (MBl. NW. S. 872)
hier: Nachweis und Abrechnung*)

Im Abrechnungszeitraum vom bis sind mir
folgende Ausgaben entstanden: DM

hiervon erstattungsfähig 50 v.H.

DM

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für die Leistungen nach § 120 BSHG gewährt und die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß beachtet wurden
- und
- die Rückerstattung insbesondere anderer Kostenträger vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 3. 6. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2128	29. 4. 1992	Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes	174
2129 75 77 790 791 91 93	29. 4. 1992	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen	175
7842	29. 4. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft	178

– MBl. NW. 1992 S. 874.

Nr. 22 v. 9. 6. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
210	29. 4. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	180
213	20. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter	186
223	12. 5. 1992	Sechste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	186
	4. 5. 1992	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1992	187

– MBl. NW. 1992 S. 874.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569